

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen  
IVW1-L-8/009-2005

---

Bezug	Bearbeiter (0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Eleonore Wolf	13250	14. Juni 2005 Beschlussstag

Betrifft  
NÖ Jugendgesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 16.06.2005  
Ltg.-**448/J-3-2005**  
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

## Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Inhalt der Novelle

Mit der letzten Novelle des NÖ Jugendgesetzes, die am 1. Jänner 2002 in Kraft getreten ist, wurden die Konsumbeschränkungen für Alkohol und Tabak für junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in der Ostregion harmonisiert.

Als nächster Schritt wurde die Umsetzung eines einheitlichen Abgabe- und Erwerbsverbotes angestrebt. Mit Wien und dem Burgenland wurden dazu Harmonisierungsgespräche aufgenommen, wobei grundsätzliche sachliche Übereinstimmung signalisiert wurde. In der zeitlichen Abfolge der Umsetzung konnte allerdings kein Konsens gefunden werden.

In den anderen Bundesländern sind derartige Verbote bereits verbindlich.

In der NÖ Jugendstudie sind alarmierende Zahlen enthalten, die zu einem raschen Handeln Anlass geben:

10% der 14 – 15 Jährigen trinken fast täglich oder mehrmals pro Woche Alkohol,  
21% der 15 Jährigen treffen sich zum „Saufen“,  
20% der Burschen und 26% der Mädchen im Alter von 15 Jahren rauchen täglich.

Von Niederösterreich wurde eine weitere Studie beim Ludwig Boltzmann Institut für Suchtforschung in Auftrag gegeben (Uhl, A.; Springer, A.; Kobrna, U.; Bachmayer, S.: Expertise über alkohol- und nikotinspezifische Jugendschutzbestimmungen in Österreich und International. Forschungsbericht des LBISucht, Wien, 2003), in der sich die Autoren mit den alkohol- und nikotinspezifischen Jugendschutzbestimmungen in Österreich und International auseinandersetzen und das Ergebnis wie folgt zusammengefasst haben:

„Dabei wurden die von Bundesland zu Bundesland mehr oder weniger stark abweichenden Jugendschutzbestimmungen verglichen, in Zusammenhang zu anderen österreichischen Gesetzen gestellt und im internationalen Kontext diskutiert. Dabei wurden Optionen zur Modifikation der bestehenden Bestimmungen erarbeitet und erörtert. Die Studie beleuchtet detailliert die hohe Komplexität der jeweiligen Bestimmungen, zeigt die Aspekte auf, die für eine korrekte Interpretation relevant sind, und legt Widersprüche und wenig plausible Grenzziehungen offen. Es stellt sich heraus, dass die Vielschichtigkeit der unterschiedlichen Jugendschutzbestimmungen der Länder oft auch für Experten kaum durchschaubar ist. Jedoch sollten gerade jene Gesetze, die für eine so große Gruppe von Menschen relevant sind, wie die Jugendschutzbestimmungen, für alle verständlich und leicht nachvollziehbar sein. In diesem Sinne sind Maßnahmen zu begrüßen, die zu einer Harmonisierung und Vereinfachung der neun Landesgesetze führen.

Hinsichtlich der gegenständlichen Novelle zum NÖ Jugendgesetz erscheinen Bezugnehmend auf die Studie vor allem drei Aspekte zentral:

- 1) Generelles Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak an Personen unterhalb des Schutzalters vs. erlaubte Abgabe von Alkohol und Tabak an diese für den

Eigenkonsum im nicht-öffentlichen Bereich und/oder für zum Konsum berechnigte Erwachsene.

- 2) Nichteingreifen in das Primat des Elternrechts im privaten Bereich durch Jugendschutzgesetz vs. Jugendschutzbestimmungen, die auch den privaten Bereich erfassen.
- 3) Einheitliches Schutzalter für den Konsum von Alkohol und Nikotin vs. unterschiedliche Regelung für unterschiedliche Getränkearten.

ad (1): In Niederösterreich ist derzeit nur der öffentliche Konsum von Alkohol und Tabakwaren bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verboten. Der Verkauf im Handel an Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nicht geregelt, da man annehmen kann, dass der Konsum im privaten Bereich und/oder durch Erwachsene stattfinden wird. Das widerspricht einer zeitgemäßen Auffassung von Jugendschutz und ist in dieser Form sowohl international unüblich als auch in den meisten österreichischen Bundesländern anders geregelt. Die Einführung eines generellen Verbots der Abgabe von Alkohol und Tabak an Personen unterhalb des Schutzalters trägt damit zur geforderten Vereinheitlichung und der leichteren Nachvollziehbarkeit der diesbezüglichen Jugendschutzbestimmungen bei. Ein präventiver Effekt ist infolge der normativen Kraft des Gesetzes und der mit der Regelung einhergehenden Einschränkung der Verfügbarkeit von Alkohol und Tabak für Kinder und Jugendliche anzunehmen.

ad (2): Es erscheint wichtig, über das Jugendschutzgesetz einerseits jene Bereiche zu erfassen, in denen Kinder und Jugendliche nicht in der Obhut ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten sind, und andererseits nicht in das Primat des Elternrechts im privaten Bereich einzugreifen. Daher sollte auf eine klare Definition geachtet werden, wenn es um den räumlichen Geltungsbereich der Regelungen geht. Insbesondere relevant sind hier die Begriffe „Öffentlichkeit“ (z.B. allgemein zugängliche Orte, öffentliche Veranstaltungen, öffentlich zugängliche Lokale, Vereinslokale und Schulen)“ vs. „privater Raum“ und deren genaue inhaltliche Präzisierung, wobei die Jugendschutzregelungen ausschließlich den ersteren Bereich erfassen sollten.

ad (3): Es erscheint zweckmäßig, eine einheitliche Altergrenze von 16 Jahren beizubehalten, da sich erweist, dass die in manchen Bundesländern noch immer üblichen Spezifizierungen, manche Getränkearten erst ab dem 18. Lebensjahr zu erlauben, sowohl innerhalb der Bundesländer als auch im gesamtösterreichischen Kontext zu großer Verwirrung führen. Erstens sind die genauen Bestimmungen kaum bekannt, zweitens sind die meisten Abgrenzungen, sofern sie dem Wortlaut nach bekannt sind, kaum praktisch umsetzbar und drittens werden über die Medien und österreichweit agierende Handelsketten für alle anderen Bundesländer nicht zutreffende Bestimmungen bundesweit verbreitet. Hier besteht ein Anpassungsbedarf für jene Bundesländer, die sich noch nicht für die Einführung einer einheitlichen Altergrenze entscheiden konnten.“

Auf das Ergebnis dieser Studie wird bei dieser Änderung des NÖ Jugendgesetzes Bedacht genommen.

2. Kompetenz:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung von 2 neuen Straftatbeständen für junge Menschen und für Erwachsene kann einen nicht ins Gewicht fallenden Anstieg der Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen, der auch mit Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand verbunden sein kann. Die damit verbundenen Kosten sind auch mit Blick auf die Tatsache nicht konkret bewertbar, dass die Vollziehung von

25 Behörden wahrgenommen wird, die in ihrem Zuständigkeitsbereich unterschiedliche Bevölkerungsstrukturen vorfinden. In anonymen Ballungsräumen werden die Jugendschutzbestimmungen eher vernachlässigt als in ländlichen Gebieten.

Dem Kostenfaktor gegenüber stehen die zu erwartenden Mehreinnahmen an Strafgeldern.

Die bisherigen Erfahrungen haben allerdings gezeigt, dass der Jugendschutz vor allem mit Aufklärungsarbeit verbunden ist und nicht mit der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren. Auch tritt die Strafmündigkeit erst mit der Vollendung des 14. Lebensjahres ein und gelten die in der Novelle enthaltenen Beschränkungen nur für junge Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Auf Grund dieser Überlegungen und der jahrelangen Erfahrungswerte sind die finanziellen Auswirkungen im Personal- und Sachaufwand als vernachlässigbar anzusehen.

#### 4. Besondere Beschlusserfordernisse

Die Mitwirkungspflicht der Bundesgendarmerie und Bundespolizei gemäß § 30 des NÖ Jugendgesetzes soll auch die Gesetzesänderung umfassen. Es bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 B-VG.

Die in der gegenständlichen Änderung des NÖ Jugendgesetzes vorgesehene Normierung des Verbots des Erwerbes von Alkohol und Tabakwaren durch Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und eines entsprechenden Verbotes des Anbieters und der Abgabe solcher Waren an Jugendliche (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) wird eine geringfügige Erweiterung des Mitwirkungsumfanges für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit sich bringen.

Es bedarf daher diesbezüglich der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 B-VG.

#### 5. Informationsverfahren

Der Entwurf enthält keine technischen Vorschriften.

#### 6. Begutachtungsverfahren

Im Begutachtungsverfahren sind 11 Stellungnahmen eingelangt, denen eine überwiegend Akzeptanz der Novelle zu entnehmen ist.

Es wurden auch redaktionelle Verbesserungen angeregt, die im überarbeiteten Entwurf entsprechende Berücksichtigung fanden. Inhaltliche Änderungsvorschläge wurden so weit als möglich berücksichtigt.

## **Besonderer Teil**

### Zu Z. 1 (§ 15 Abs. 2)

Mit der Ergänzung um den Begriff der öffentlichen Veranstaltungen soll klargestellt werden, dass § 15 Abs. 1 und Abs. 2 denselben räumlichen Bereich umfassen.

### Zu Z. 2 (§ 15 Abs. 3)

Mit der Aufnahme der Vereinslokale als Beispiel für allgemein zugängliche Orte in den Gesetzestext soll klargestellt werden, dass im Sinne eines umfassenden Jugendschutzes die Verbote auch in den Räumlichkeiten von Jugendtreffs gelten. Auf Grund der Anregungen im Begutachtungsverfahren wurden die angeführten Beispiele noch um die Begriffe der Handelsbetriebe und Buschenschanken erweitert.

Ebenso sind dadurch in Verbindung mit § 18 die Abgabe, der Erwerb und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an bzw. durch junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Schulen nicht erlaubt.

Klarestellt wird, dass das „Verwenden“ von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in berufsbildenden Schulen oder im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses nicht unter den Begriff der verbotenen Beschränkungen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 fällt.

### Zu Z. 3 und 4 (§ 18)

Das bisherige Konsumverbot wurde um ein generelles Erwerbs- und Abgabeverbot erweitert. Dieses besteht für alle alkoholischen Getränke und Tabakwaren und gilt unabhängig davon, ob die Substanzen durch den jungen Menschen selbst oder durch Erwachsene konsumiert werden sollen. Zur Gewährleistung des gebotenen Jugendschutzes

ist es daher jungen Menschen nicht erlaubt, z. B. für ihre Eltern alkoholische Getränke oder Tabakwaren einzukaufen. Das Abgabeverbot konnte schon bisher im Rahmen und unter den besonderen Voraussetzungen der Beitragstäterschaft auf Grund des Konsumverbotes geahndet werden. Aus Gründen der Klarstellung und der effizienten Vollziehung erfolgt nun die ausdrückliche Aufnahme in das NÖ Jugendgesetz.

Obwohl schon bisher ein generelles Konsumverbot für alle Arten von alkoholischen Getränken bestand, wird der Begriff „Alkopops“ zur Vermeidung von Fehlinterpretationen ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen. Jungen Menschen soll bewusst gemacht werden, dass das Konsumverbot auch für alkoholhaltige Süßgetränke gilt.

Alkopops sind u. a. von der Getränkeindustrie fertig abgefüllte Mischgetränke aus hochprozentigem Alkohol und süßen, nicht alkoholischen Limonaden, deren Alkoholgehalt in etwa dem von Bier entspricht. Trotzdem ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Inhalt auch aus hochprozentigen gebrannten und daher schädlichen Alkoholanteilen besteht. Alkopops wollen mit ihrer Aufmachung und Werbung vor allem eine junge Klientel und deren Lifestyle ansprechen. Es besteht die Gefahr, dass sie auf Grund ihrer süßen Geschmacksrichtung immer jüngere Konsumenten verführen und eine gewisse Harmlosigkeit vortäuschen.

Im Begutachtungsverfahren wurde der Automatenverkauf thematisiert. Auf Grund dieser Bestimmung ist jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auch der Erwerb von Tabakwaren mittels automatischer Abgabestellen verboten.

Mit einer Umrüstung der Automaten im Sinne einer Alterskennung mit einer Chipkarte ist in Österreich (in Anlehnung an die deutsche Regelung) voraussichtlich im Jahr 2007 zu rechnen. Der Automat soll dabei erst dann zum Verkauf freigegeben werden, wenn das Merkmal erkannt wird, dass der potentielle Käufer das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat. In der Praxis erscheint es sinnvoll, die Geräte mit einem entsprechenden Hinweis auf das Erwerbsverbot zu kennzeichnen, um einem allfälligen Schuldvorwurf entgegenzuwirken, da eine lückenlose Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Automatenaufsteller vor Ort nicht umsetzbar ist.

Zu Z. 5 (§ 22)

Die NÖ Jugendkarte wurde im Jänner 2003 eingeführt und schon bisher in der Praxis als Altersnachweis akzeptiert. Seit Beginn 2004 gibt es davon eine weitere Variante in Kooperation mit den Österreichischen Bundesbahnen. Dabei ist die NÖ Jugendkarte gleichzeitig Vorteils-card der ÖBB.

Beide Kartenvarianten sind in Scheckkartenformat gestaltet und enthalten das Lichtbild, Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und zumindest die Wohnortgemeinde des Karteninhabers. Die Karten sind mit dem Kennzeichen 1424 versehen, da alle Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher im Alter zwischen 14 und 24 Jahren diese Service- und Ermäßigungskarten erhalten können.

Im vergangenen Jahr wurden davon mehr als 10.000 Stück ausgestellt (Tendenz steigend). Die NÖ Jugendkarte 1424 wird entweder von der Jugendinfo NÖ oder der ÖBB ausgestellt, wobei die Wohnortgemeinde oder die Schule die Richtigkeit der Datenangabe bestätigen bzw. die ÖBB die Ausstellung von der Vorlage eines Lichtbildausweises abhängig macht.

#### Zu Z. 6 (§ 23 Abs. 1)

In die Bestimmung über die Rechtsfolgen für junge Menschen werden die neuen bzw. geänderten Tatbestände aufgenommen.

#### Zu Z. 7 und 8 (§ 24 Abs.1 und Abs.3)

Die Strafbestimmungen für Erwachsene werden um die neuen Tatbestände erweitert.

#### Zu Z. 9 und 10 (§ 30)

Nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl I Nr. 151/2004, erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 die Zusammenführung u.a. des Wachkörpers „Bundesgendarmerie“ zu einem einheitlichen Wachkörper „Bundespolizei“. Dabei handelt es sich lediglich um eine Änderung der Bezeichnung und nicht um eine inhaltliche Aufgabenänderung. Der bisher normierten Mitwirkungspflicht der Bundesgendarmerie hat somit ab 1. Juli 2005 die Bundespolizei nachzukommen.

Der Bund hat im Begutachtungsverfahren in der Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vom 27. Mai 2005 darauf hingewiesen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht mehr den



Bundespolizeidirektionen beigegeben sind und daher die Anführung der Bundespolizeidirektionen im Gesetzestext nicht mehr erforderlich erscheint. Dieser Ansicht wurde nicht gefolgt, da für die Belassung der Bundespolizeidirektionen nach Auffassung der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst des Amtes der NÖ Landesregierung (ergänzende Stellungnahme vom 3. Juni 2005) der Umstand spricht, dass auf Grund des § 8 des Sicherheitspolizeigesetzes auch weiterhin die Möglichkeit besteht, dass den Bundespolizeidirektionen beigegebene Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Exekutivdienst versehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jugendgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

(Mag. Mikl-Leitner)

Landesrätin